

Baurecht

LVwG 50.25-5643/2022 vom 21.07.2022

Eine Brücke bzw. ein Brückenbauwerk kann als bewilligungspflichtige bauliche Anlage iSd Steiermärkischen Baugesetzes (BauG Stmk 1995) Gegenstand eines Instandsetzungsauftrages sein, wenn es als rechtmäßig gilt, keinen Bestandteil einer öffentlichen Straße darstellt und aufgrund der Zustandsverschlechterung Baugebrechen vorliegend sind. Die Instandhaltungspflicht trifft bei einem vor über 60 Jahren errichteten Bauwerk den jeweiligen Grundeigentümer.

LVwG 50.14-461/2020 vom 21.10.2020

Rechtssatz 1:

Ein nach teilweiser Abtragung von Altbestand unverändert bestehenbleibendes, aufgehendes Mauerwerk, das getrennt vom abgebrochenen Teil noch die erforderliche Standsicherheit aufweist, ist nicht als Neubau, sondern als verbleibender rechtmäßiger Bestand gemäß § 40 Abs 1 Steiermärkisches Baugesetz (BauG Stmk 1995) zu beurteilen, der für sich genommen einer Umgestaltung im Sinne der Begriffsdefinition des § 4 Z 58 BauG Stmk 1995 „Umbau“ bzw. § 4 Z 64 BauG Stmk 1995 „Zubau“ zugänglich ist.

Rechtsatz 2:

In welchem Ausmaß die Bausubstanz einer bestehenden baulichen Anlage abgebrochen wird – mehr als die Hälfte oder weniger – ist für die Abgrenzung zwischen rechtmäßigem Bestand nach § 40 Steiermärkisches Baugesetz (BauG Stmk 1995) und Neubau gemäß § 4 Z 48 BauG Stmk 1995 nicht maßgeblich.

LVwG 50.25-2743/2021 vom 22.11.2021

Rechtssatz 1:

§ 38 Abs 7 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (BauG Stmk 1995) bildet keine Grundlage hinsichtlich dem von einer vorangegangenen Baubewilligung nicht betroffenen Altbestand die Benützung zu untersagen, wenn eine bewilligungspflichtige

Änderung des Verwendungszwecks vorgenommen wurde. Diesfalls wäre ein Verfahren nach § 41 Abs 4 BauG Stmk 1995 durchzuführen.

Rechtssatz 2:

Eine „Planabweichung“ im Sinne der Regelung des § 38 Abs 7 Z 3 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (BauG Stmk 1995) ist nicht in jeder bewilligungspflichtigen Abweichung vom rechtlichen Bestand zu erblicken, sondern handelt es sich um eine solche, welche sich auf die planlichen Darstellungen jenes Vorhabens bezieht, für welches eine Baubewilligung erwirkt wurde und für das auch eine Fertigstellungsanzeige bzw. Benützungsbewilligung erforderlich ist.

LVwG 50.25-2567/2021 vom 18.10.2021

Die Untersagung der Benützung bei Nichtvorliegen einer Fertigstellungsanzeige eines Wohnhauses gemäß des § 38 Abs 7 Z 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (BauG Stmk 1995) ist von der Behörde dann auszusprechen, wenn die bauliche Anlage entsprechend benützt wird, also eine Wohnnutzung vorliegt. Das Betreten eines Hauses durch Personen vermag für sich genommen noch nicht die Benützung desselben im Sinne der Bestimmung des § 38 Abs 7 Z 1 leg. cit. darzustellen. Ein „Benützungsverbot“ eines Hauses ist nicht mit einem „Betretungsverbot“ gleichzusetzen.

LVwG 50.25-1302/2021 vom 27.09.2021

Rechtssatz 1:

Eine Entscheidung der Berufungsbehörde auf Aufhebung eines erstinstanzlichen Beseitigungsauftrags, der aufgrund eines gemäß § 41 Abs 3 Steiermärkischen Baugesetz 1995 (BauG Stmk 1995) geführten amtswegigen Verfahrens erlassen wurde, ist eine für die erstinstanzliche Behörde bindende Sachentscheidung. Dies hindert die erstinstanzliche Behörde jedoch nicht hinsichtlich einer baulichen Anlage aufgrund eines zulässigen Nachbarantrags die Beseitigung nach § 41 Abs 6 BauG Stmk 1995 auszusprechen, da diesbezüglich eine entschiedene Sache aufgrund des unterschiedlichen Parteienkreises und der zusätzlichen Voraussetzung einer Nachbarrechtsverletzung iSd § 26 Abs 1 BauG Stmk 1995 nicht vorliegt.

Rechtssatz 2:

Bei der Auslegung eines Baubescheides sind hinsichtlich der Situierung der baulichen Anlage der Spruch und das Projekt, auf welches im Spruch verwiesen wird, maßgebend und nicht die Lage einer bereits errichteten baulichen Anlage bei der Ortsverhandlung.

Rechtssatz 3:

Zur Erteilung eines Beseitigungsauftrages auf Antrag eines Nachbarn muss die relevierte Nachbarrechtsverletzung keinesfalls im Bereich der gesamten Grundgrenze der Liegenschaft des antragstellenden Nachbarn vorliegen, damit sich die Erteilung eines Beseitigungsauftrages nach § 41 Abs 6 iVm § 41 Abs 3 Steiermärkisches Baugesetz (BauG Stmk 1995) als rechters erweist.

LVwG 50.4-1551/2022 vom 03.08.2022

Rechtssatz 1:

Wenn ein Bauwerber ein bloß im vereinfachten Verfahren baubewilligungspflichtiges Vorhaben gemeinsam mit einem im ordentlichen Bauverfahren baubewilligungspflichtigen Vorhaben als Gesamtbauvorhaben einreicht, erstreckt sich die Parteistellung des Nachbarn nicht auf jenen Teil des Gesamtbauvorhabens, welcher dem vereinfachten Verfahren gemäß § 20 Steiermärkisches Baugesetz (BauG Stmk 1995) unterliegt.

Rechtssatz 2:

Die bloße Einreichung eines im vereinfachten Verfahren bewilligungspflichtigen Vorhabens als Teil eines Gesamtbauvorhabens stellt keinen Grund dar, der eine unterschiedliche Regelung der Parteistellung abhängig davon, ob das Vorhaben durch einen – allenfalls rechtsunkundigen – Bauwerber als Teil eines Gesamtbauvorhabens oder getrennt von den im ordentlichen Verfahren baubewilligungspflichtigen Teilen eingereicht wird, rechtfertigen würde.

Rechtssatz 3:

Einer Einwendung in einem Bauverfahren muss sich bei der gebotenen rechtenschutzfreundlichen Auslegung zumindest die konkrete Immission sowie die Immissionsquelle, von der diese Immission ausgehen sollen, entnehmen lassen. Würde die bloße Anführung des Paragraphen des Nachbarrechts für die Erhebung einer Einwendung genügen, würde dies den gänzlichen Verzicht auf das Erfordernis der Erhebung konkreter Einwendungen zur Vermeidung der Präklusion bedeuten.

Wirtschaftsrecht

LVwG 30.25-6746/2022 vom 31.08.2022

Im Falle einer Bestrafung wegen einer Übertretung der Bestimmung des Art 4a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 29/2012 iVm § 21 Abs 1 Vermarktungsnormengesetz (VNG 2007) wegen der fehlenden Angabe am Etikett

einer Olivenölverpackung, wonach das Öl vor Wärme geschützt zu lagern sei, ist festzuhalten, dass § 21 Abs 1 Z 1 VNG 2007 und auch der generellere Tatbestand § 21 Abs 1 Z 2 VNG 2007 einen Verstoß gegen Bestimmungen über das Inverkehrbringen, die in den in § 1 Abs 2 VNG 2007 genannten Rechtsakten der Europäischen Union enthalten sind, voraussetzt. In den in § 1 Abs 2 VNG 2007 genannten Rechtsakten sind jedoch keine derartigen Aufbewahrungsbedingungen für Olivenöl enthalten und findet sich darin keine Bezugnahme auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 29/2012.

LVwG 41.25-6897/2022 vom 19.09.2022

Rechtssatz 1:

Liegt ein durch Anwendung der Ausmittlungsmethode des Unterhalts zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit im Scheidungsvergleich inhaltlich fixierter, „geschuldeter Unterhalt“ vor, so ist dieser auch zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Scheidungsvergleiches zu ermitteln und den weiteren Feststellungen zugrunde zu legen, nicht jedoch ein sich auch aus dem Scheidungsvergleich ergebender bloß subsidiär vereinbarter, der Höhe nach geringerer Unterhaltsbetrag, welcher lediglich die vereinbarte betragsmäßig fixierte Mindesthöhe darstellt. Der zivilrechtlich „geschuldete Unterhalt“ stellt jedoch die Höchstgrenze des nach der Satzung der Versorgungseinrichtung (Teil A und B) der österreichischen Rechtsanwaltskammern zu ermittelnden Unterhalts dar. Andernfalls könnte es zu dem unbilligen Ergebnis kommen, dass die hinterbliebene Witwe mehr an Rente nach dem verstorbenen Rechtsanwalt erhalten würde als ihr ohne Abschluss einer solchermaßen verbindlichen Vereinbarung zustünde.

Rechtssatz 2:

Die Satzung der Versorgungseinrichtung (Teil A und B) der österreichischen Rechtsanwaltskammer ist nicht aufgrund des Ehegesetzes (EheG) ergangen. Die Gesetzmäßigkeit dieser Verordnungen ist somit nicht anhand eherechtlicher Bestimmungen, sondern der Rechtsanwaltsordnung (RAO 1945) zu prüfen.

Verkehrsrecht

LVwG 40.34-1150/2022 vom 17.06.2022

Die Verweigerung einer vollumfänglichen Akteneinsicht gemäß § 17 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991) ist hinsichtlich der unterlassenen Bekanntgabe von Namen bzw. Mailadressen der Meldungsleger einer Anzeige gerechtfertigt, wenn nicht auszuschließen ist, dass sensible Daten

weitergenannt werden oder mit öffentlichen Anprangerungen, z.B. auf einer Videowall, gerechnet werden muss und kein besonderes Interesse an der Bekanntgabe dieser sensiblen Daten besteht.

Verfahrensrecht

LVwG 41.32-6884/2022 vom 21.09.2022

Die Kostenbestimmung des § 35 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG 2014) bildet keine Rechtsgrundlage für den Ersatz der Kosten für die Beteiligung einer Partei am Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

Öffentliches Sicherheitsrecht

LVwG 70.8-5705/2022 vom 09.08.2022

Die Nichtvorlage bestimmter Unterlagen infolge eines Antrags auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, wie etwa Nachweise darüber, ob der Lebensunterhalt des Verleihungswerbers hinreichend gesichert ist oder ob dieser über die erforderlichen Deutschkenntnisse verfügt, stellt keinen Mangel im Sinne des § 13 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991) dar und berechtigt somit nicht zur Zurückweisung des Antrags, sondern ist dies im Rahmen der Prüfung der Verleihungsvoraussetzungen bzw. Verleihungshindernisse des StbG 1985 zu würdigen.

LVwG 70.3-294/2019 vom 08.06.2022

Der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach § 27 Abs 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG 1985), welcher zwar erst nach Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union festgestellt wurde, dessen Wirkungen jedoch bereits vor dem Beitritt endgültig eingetreten waren, kann nicht zum Verlust der Unionsbürgerschaft führen, da zu keinem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen über die Unionsbürgerschaft in Österreich der Definition eines Angehörigen Österreichs und damit derjenigen eines Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaats im Sinne des Art 20 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) entsprochen wurde. Die Unionsbürgerschaft wurde sohin bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (vor dem Beitritt zur Union) ex tunc nie besessen und konnte diese auch niemals erworben werden (vgl. EuGH 15.03.2022, Rechtssache C-85/21).

LVwG 70.16-2614/2021 vom 14.03.2022

Rechtssatz 1:

Im Lichte des Art 8 EMRK und des Gleichheitsgrundsatzes ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn § 27 Abs 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG 1985) bei Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit für den Fall, dass die in § 28 Abs 1 und 2 StbG 1985 festgelegten Erfordernisse nicht vorliegen, davon ausgeht, dass die öffentlichen Interessen an der Vermeidung mehrfacher Staatsangehörigkeiten überwiegen.

Rechtssatz 2:

Plant der Beibehaltungswerber der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 28 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG 1985) im Falle des Erwerbs des Schweizer Bürgerrechts lediglich private Aufenthalte in Österreich, ist eine Beeinträchtigung der Beziehungen zu den in Österreich lebenden Verwandten für den Fall des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht zu erwarten, zumal diese nach wie vor ungehindert möglich sind.

Rechtssatz 3:

Dass der Beibehaltungswerber auf Reisen den Wert des Passes eines Mitgliedslandes der Europäischen Union schätzt, erfüllt keinen Tatbestand des § 28 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG 1985). Es geht um eine mögliche, extreme Beeinträchtigung des Privat- oder Familienlebens des Staatsbürgers, die sich aus der Nichtannahme der Staatsbürgerangehörigkeit oder dem Verlust der Staatsbürgerschaft ergibt und nicht lediglich um den Verlust von gewissen Vorteilen oder Sicherheiten.

LVwG 26.16-4903/2022 vom 12.09.2022

Rechtssatz 1:

Eine Verlängerung der Forschungstätigkeit der „Niederlassungsbewilligung – Forscher“ zum Zweck der Arbeitssuche oder Unternehmensgründung gemäß § 43c Abs 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG 2005) ist lediglich einmal zulässig.

Rechtssatz 2:

Es kann nicht die Intention des Gesetzgebers sein, dass ein – womöglich mehrmaliger - Wechsel der Universität in der Folge erneut die Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung- Forscher“ nach § 43c Abs 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG 2005) ermöglicht. Dies käme einer Umgehung des Niederlassungsrechts gleich und könnte dies bei mehrfachen Wechseln der

Universitäten zu einer vom Gesetzgeber offenkundig nicht erwünschten Aneinanderreihung von Niederlassungsbewilligungen führen.

Maßnahmenrecht

LVwG 23.22-5277/2022 vom 21.09.2022

Zumal es sich bei einer Maßnahmenbeschwerde gegen eine Absonderung iSd § 7a Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG 1950), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 183/2021, nach den Gesetzesmaterialien (AB 1067 BlgNR 27. GP) um eine „Gesamtbeschwerde“ nach dem Vorbild des § 22a BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG 2014) handelt, kann die Rechtsprechung hinsichtlich des Aufwandersatzes iSd § 35 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG 2014) in einem Schubhaftbeschwerdeverfahren (vgl. VwGH 26.4.2018, Ra 2017/21/0240, Rn. 11, mit dem Hinweis auf VwGH 4.5.2015, Ra 2015/02/0070) auf die Verpflichtung zum Aufwandersatz im Absonderungsbeschwerdeverfahren uneingeschränkt übertragen werden. Dies bedeutet, dass die per Bescheid angeordnete Absonderung als Einheit zu betrachten bzw. als einheitliche Amtshandlung zu beurteilen ist, weshalb bei einem bloß teilweisen Obsiegen im Beschwerdeverfahren ein Anspruch auf Ersatz der Kosten nicht vorliegt.

Vergaberecht

LVwG 44.20-1734/2020 vom 24.09.2020

Rechtssatz 1:

Eine zeitliche Stückelung eines Dienstleistungsvertrages in einem jedenfalls nicht kurzfristigen Projekt, welche dazu dient, den Schwellenwert für Direktvergaben zu unterschreiten, stellt eine Umgehung der Vorschriften des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018) dar und ist offenkundig iSd § 22 Abs 3 Steiermärkisches Vergaberechtsschutzgesetz 2018 (StVergRG 2018) unzulässig.

Rechtsatz 2:

Verschobene Gemeinderatswahlen stellen keinen sachlichen Grund dar, die Vertragsdauer einer Leistungserbringung so zu verkürzen, dass der Schwellenwert der Direktvergabe unterschritten wird.

Rechtssatz 1:

Die Begriffe „unannehmbares Angebot“ des § 28 Abs 1 Z 1 Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG 2006) sowie „ungeeignetes Angebot“ des § 28 Abs 2 Z 1 BVerG 2006 sind nicht miteinander gleichzusetzen.

Rechtssatz 2:

Zwischen § 28 Abs 1 Z 1 Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG 2006), der grundsätzlich eine vorherige Bekanntmachung vorsieht, und § 28 Abs 2 Z 1 BVerG 2006, der keine öffentliche Bekanntmachung vorsieht, gibt es inhaltlich einen Unterschied. Es kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, zwei Bestimmungen, die unterschiedliche Konsequenzen – nämlich die bedeutsame Frage der Bekanntmachung – nach sich ziehen, mit demselben Inhalt zu formulieren. Es wäre widersprüchlich und nicht nachvollziehbar, wenn die Voraussetzungen des § 28 Abs 1 Z 1 Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG 2006), wonach von einer Bekanntmachung nur dann Abstand genommen werden kann, wenn der Auftraggeber in das betreffende Verhandlungsverfahren alle jene Unternehmer einbezieht, deren Angebote nicht im Verlauf des vorangegangenen Verfahrens mit vorheriger Bekanntmachung (...) ausgeschieden wurden und die Angebote unterbreitet haben, die den Anforderungen der §§ 106 bis 110 und 113 bis 115 BVerG 2006 entsprochen haben, strenger wären als die Voraussetzungen des § 28 Abs 2 Z 1 BVerG 2006, wo von einer Bekanntmachung ohne weiteres Abstand genommen werden kann.

Rechtssatz 3:

Das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung ist eine Verfahrensart mit sehr eingeschränkter Transparenz. Demgemäß kann es nur bei Verwirklichung von eng formulierten Ausnahmetatbeständen, die zudem restriktiv auszulegen sind, gewählt werden. Derjenige, der sich auf die Ausnahme berufen will, hat die Beweislast dafür zu tragen, dass die eine Ausnahme rechtfertigenden außergewöhnlichen Umstände tatsächlich vorliegen. Ein Auftraggeber darf erst dann ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung einleiten, wenn er das Vorliegen der betreffenden Voraussetzungen nachgewiesen hat.

Rechtssatz 4:

Ein Angebot, dessen Preis außerhalb des normalen Wettbewerbsrahmens liegt, sowie ein Angebot, dessen Preis im Vergleich zu den vom öffentlichen Auftraggeber vorgesehenen Mitteln zu hoch oder ungewöhnlich niedrig ist, kann zwar als unannehmbares Angebot gemäß § 28 Abs 1 Z 1 Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG 2006), nicht jedoch als kein oder kein im Sinne des Bundesgesetzes geeignetes

Angebot angesehen werden, weshalb dieses auch nicht für die Wahl des § 28 Abs 2 Z 1 BVergG 2006 tragfähig ist.

Rechtssatz 5:

Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die Terminologie des § 28 Abs 1 Z 1 und Abs 2 Z 1 Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006) bewusst anders wählte und die Voraussetzungen für die Wahl des Verhandlungsverfahrens nach vorheriger Bekanntmachung im Sinne des § 28 Abs 1 Z 1 BVergG 2006 daher weiter gefasst sind, als die Voraussetzungen für das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung, ein Verfahren mit sehr eingeschränkter Transparenz. Aus dem Wortlaut kann eindeutig geschlossen werden, dass bei der Ausnahme des Abs 2 Z 1 überhaupt kein geeignetes Angebot eingelangt sein darf. Langt demnach auch nur ein einziges ausschreibungskonformes Angebot ein, kann der Ausnahmetatbestand des § 28 Abs 2 Z 1 BVergG 2006 nicht in Anspruch genommen werden. Dies auch dann nicht, wenn die mängelfreien Angebote sogenannte unannehmbare Angebote im Sinne des § 28 Abs 1 Z 1 BVergG 2006 darstellen.

Rechtssatz 6:

Auch wenn § 28 Abs 2 Z 1 Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006) als Voraussetzung nicht explizit das vorherige Ausscheiden der Angebote im Rahmen eines durchgeführten offenen oder nicht offenen Verfahrens mit vorheriger Bekanntmachung festlegt, muss für die Nachprüfung der Zulässigkeit der Entscheidung, wonach im vorangegangenen offenen Verfahren kein geeignetes Angebot abgegeben wurde, zumindest nachvollziehbar sein, ob es sich tatsächlich um nicht ausschreibungskonforme Angebote handelte und ein Ausscheiden zumindest geboten gewesen wäre.